



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Sozial- und Kulturausschuss	29.11.2021	öffentlich	Beschluss

Kinderbetreuungseinrichtungen: Waldorfhause Brunenthal – Antrag auf Mietkostenzuschuss**Sachverhalt:****Vorbemerkung:**

Der Förderverein für Waldorfpädagogik e. V. betreibt bereits seit vielen Jahren in der Albrecht-Dürer-Straße eine Großtagespflege für bis zu 15 Kinder. Neben der Neubiberger Einrichtung, betreibt der Förderverein in Brunenthal das Waldorfhause. Hier können insgesamt 62 Kinder (12 im Krippenalter, 50 Kindergartenalter) betreut werden.

Derzeit besuchen ca. 8 Neubiberger Kinder die Großtagespflege in der Albrecht-Dürer-Straße und ca. 6 Kinder das Waldorfhause in Brunenthal.

Anlass:

Mit Schreiben vom 15.11.2021 beantragt nun der Förderverein für Waldorfpädagogik einen Mietkostenzuschuss für das Waldorfhause in Brunenthal für die Betreuungsjahre 2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022. Der Mietkostenzuschuss beläuft sich laut Antrag auf 11.830,10 €. Begründet wird der Antrag u. a. damit, dass aufgrund der Corona Pandemie die Elternbeiträge ausgeblieben sind, welche durch den Beitragsersatz des Freistaates nicht voll gedeckt werden konnten.

Exkurs: Finanzierung von Großtagespflegestellen.

Großtagespflegestellen erhalten vom Landratsamt München ein Tagespflegeentgelt, von den Eltern einen Elternbeitrag und von der Gemeinde eine kindbezogene Förderung nach BayKiBiG.

Mit diesen finanziellen Mitteln sind in der Regel die Betriebskosten gedeckt. Je nachdem, ob die genutzten Räumlichkeiten im Eigentum des Trägers oder angemietet sind, kann es hier zu einem Defizit kommen. Ist dies der Fall, gewähren die Gemeinden i. d. R. einen Mietkostenzuschuss. Der Mietkostenzuschuss errechnet sich anteilig der jeweiligen Anzahl von Kindern aus den Gemeinden.

Der jährliche gemeindliche Mietkostenzuschuss für die Großtagespflege in der Albrecht-Dürer-Straße beläuft sich auf rund 2.500 € (+/- 200 €)

Antragsprüfung:

Neben Kindern aus Neubiberg, besuchen eine Vielzahl von Kindern aus anderen Gemeinden die Einrichtung in Brunenthal – siehe Antrag.

Die Gemeindeverwaltung hat die umliegenden Gemeinden (Stand: 28.10.2021) angefragt, ob der Förderverein dort ebenfalls einen Antrag auf Kostenübernahme gestellt hat. Die Gemeinden Ottenbrunn sowie Hohenbrunn meldeten zurück, dass dort keine Anträge gestellt wurden, es erfolgt ausschließlich die



Sachgebiet: Ordnungsamt

kindbezogene Förderung nach BayKiBiG.

Die Gemeinde Brunnthal meldete zurück, dass dort ein gleichlautender Antrag gestellt wurde. In der Sitzung des Hauptausschusses des Gemeinderates Brunnthal am 17.11.2021 wurde dem Antrag auf anteiligen Mietkostenzuschuss zugestimmt. Als Berechnungsgrundlage wurde hier jedoch die in der Betriebserlaubnis zugelassene Gesamtkinderzahl (62 Kinder) herangezogen und nicht die Anzahl der aktuell in der Einrichtung betreuten Kinder.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschussantrag analog der Förderung der Gemeinde Brunnthal zu bewilligen, sodass sich der Kostenanteil der Gemeinde Neubiberg ggü. dem Antrag wie folgt ändern würde:

$2.900\text{€} / 62 \text{ Kinder} \times 6 \text{ Neubiberger Kinder} = 280,65 \text{ €}$

$280,65 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} = 3.367,80\text{€}$

$3.367,80\text{€} \times 3 \text{ Betreuungsjahre} = \underline{\underline{10.103,40 \text{ €}}}$

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter Vorlagennr.: 2021/5000 abrufbar):

- Anlage 1: Antrag Mietkostenzuschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Sozial- und Kulturausschuss stimmt dem Mietkostenzuschuss anteilig der Neubiberger Kinder zu. Als Berechnungsgrundlage wird die laut Betriebserlaubnis zugelassene Gesamtkinderzahl herangezogen.
2. **a)** Der Mietkostenzuschuss wird rückwirkend zum Betreuungsjahr 2019/2020 gewährt
oder
b) Der Mietkostenzuschuss wird ab dem Betreuungsjahr 2021/2022 gewährt.